

getroffen sind, und vorbehaltlich der denselben in jener Declaration und in dem besagten Edict zugestandenen besondern und höhern, mit der Verfassungs-Urkunde des Reichs vereinbarlichen Rechte.

München den 26. May 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid v. Kobell,
Königlicher Staatsrath und General-Secretaire.

G e s e h b l a t t

Sp. 278.

für das

K ö n i g r e i c h B a i e r n .

XIV. Stüd. München, Sonnabends den 11. July 1818.

I n h a l t .

Edict über die Familien-Fideicommiss. (Siebente Besage zu der Verfassungs-Urkunde des Königreichs Baiern. Tit. V.)

E d i c t

Sp. 277.

über

die Familien-Fideicommiss¹.

I . T i t e l .

Von Familien-Fideicommissen überhaupt.

§. 1.

Familien-Fideicommiss, Kraft welcher ein Vermögen für alle, oder doch für mehrere Geschlechtsfolger als unveräußerliches Gut der Familie bestimmt wird, können künftig nur zum Vortheil adelicher Personen und Familien errichtet werden.

¹ Eine authentische Auslegung zu den §§ 5. 7. 8. 13. 24. 26. 40 giebt die erste Verfassungsänderung, das Gesetz v. 11. Sept. 1825 (7 §§). S. oben S. 12. 13. Die §§ des Gesetzes sind an der betroffenen Stelle zum Abdruck gebracht.